

EINGEGANGEN AM 30. DEZ. 2017 188-Ju

FA Chemnitz-Mitte, 09097 Chem.

Anlage zum Bescheid

für 2016 zur

Körperschaftsteuer

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsges.
Theresienstraße 29
01097 Dresden

Für
Sozialverband VdK Sachsen e.V.
z.Hd. d. Vorsitzenden Elisenstr. 12 , 09111 Chemnitz

Feststellung Umfang der Steuerbegünstigung

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke.

- Sie fördert außerdem folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Jugendhilfe
 - Förderung der Altenhilfe
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - Förderung des Wohlfahrtswesens
 - Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7, 9 und 10 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Fortsetzung siehe Seite 2

Finanzkasse Chemnitz-Mitte
Straße der Nationen 2-4, 09111 Chemnitz
Zi.Nr.: 501 Tel.: 0371 467-2303

Kreditinstitut:
BBk Chemnitz
IBAN DE02 8700 0000 0087 0015 02 BIC MARKDEF1870

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.de

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2019 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

8- Mo-16, Di+Do-18, Mi-14, Fr-12

Informations- und Annahmestelle

Montag 8:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 8:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 8:00 - 14:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Zentralhaltestelle

012778000128120007

